

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48.

Marienwerder, den 30. November 1881.

1881.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) nach Anhörung der Betheiligten was folgt:

§ 1. Die in dem beigelegten beglaubigten Kataster des Regierungs-Feldmesser Neubert aufgeführten Eigenthümer der daselbst näher bezeichneten Grundstücke in den Gemeindebezirken Zabartowo, Pempersin, Wiele, Klarashöh, Wrotschen, Lindenburg, Waltershausen und Weisthurm werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des mit den zugehörigen beglaubigten Karten angeschlossenen Meliorationsplanes des Bauathis Schulemann vom 14. April 1880 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Unerhebliche Aenderungen des Projekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der Regierung zu Bromberg.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zur Regulirung des Rokitta-Flusses oberhalb Wrotschen“ und hat ihren Sitz am Wohnorte des jedesmaligen Vorstehers.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleibt der Umbau, die Beseamung und sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen, die Anlage und Unterhaltung der Gräben innerhalb der Koppeln und die Vorrichtung zur Einleitung des Wassers in die Grundstücke den betreffenden Eigenthümern überlassen.

Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der gedachten Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorstande angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. In dessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§ 5. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster

aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden.

Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in 3 Klassen getheilt und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranziehen ist.

§ 6. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Genossenschafts-Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt.

Nach vorgängiger, ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört, und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (§ 18) wird das Genossenschafts-Kataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt.

Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Genossenschafts-Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Genossenschafts-Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere ernennt hierauf einen Kommissar, welcher unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Genossenschafts-Vorstandes die erhobene Reklamation durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen läßt. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Genossenschafts-Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen.

Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theil aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen, oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisions-

verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 7. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftsklasten auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Diese Vertheilung ist von dem Vorstande nach Maßgabe des den einzelnen Trennstücken aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheils zu bewirken. Gegen die Feststellung des Vorstandes ist innerhalb 21 Tagen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse muß die Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung der Genossenschafts-Anlagen unentgeltlich gestatten. Bedarf es zur Herstellung oder Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen der Abtretung von Grund und Boden, so hat der betreffende Genosse denselben herzugeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Damm-Offnungen und Uferändern wachsende Gras oder durch andere besondere Vortheile ersetzt werden sollte, hat die Genossenschaft ihn zu entschädigen. Streitigkeiten über die Pflicht zur Abtretung und den Umfang der während der Entschädigung werden mit Ausschluß des Rechtsweges durch das nach § 17 zu bildende Schiedsgericht entschieden.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftsklasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme, für je zwei Hektar zweiter Klasse eine Stimme und für je 3 Hektar dritter Klasse eine Stimme gerechnet wird; jedoch darf kein Genosse mehr als $\frac{2}{3}$ aller Stimmen vereinigen.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung (§ 18) 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht mit Einschluß des Vorstehers aus vier Mitgliedern. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von dem Vorstande von sechs zu sechs Jahren festzusetzende Entschädigung. Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen in drei Abtheilungen gewählt und zwar so, daß die Besitzer des zwischen dem Zabartow'er und dem Kemperliner See belegenen Beteiligungsgebietes die erste Abtheilung, die Besitzer des zwischen dem Kemperliner und Wieler See belegenen Gebietes die zweite Abtheilung und die Be-

itzer des zwischen Wieler See und dem Mrottschener Stadtsee belegenen Gebietes die dritte Abtheilung bilden.

Die letzte Abtheilung wählt zwei und die beiden anderen je ein Vorstandsmitglied und deren Stellvertreter.

Der Vorsteher wird von den drei Abtheilungen in ungetrennter Abstimmung gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die erste General-Versammlung beruft der Ausführungs-Kommissar, die folgenden der Vorsteher.

§ 12. Der Landrath des Wirsig'er Kreises verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von dem Landrath über die Verpflichtung derselben aufgenommene Protokoll.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers. Zur Gültigkeit eines Vorstands-Beschlusses ist es erforderlich, daß sämtliche Mitglieder unter Angabe der Gegenstände zu der Verhandlung geladen und daß mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 13. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs-Befugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- b. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Klasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren,
- c. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen,
- d. die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten Mai und September jeden Jahres unter Zuziehung von 2 Vorstands-Mitgliedern die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten.

e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich.

f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften (§ 20) angedrohten, vom Vorstande festzusetzenden Ordnungsstrafen zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

In Verhinderungsfällen wird der Vorsteher durch das an Lebenszeit älteste Vorstandsmitglied vertreten.

§ 14. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf 6 Jahre nach Maßgabe der Vorschriften des § 11 gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 15. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstands-Mitglieder und der Stellvertreter (§ 11),
2. die Abänderung des Statuts.

§ 16. Die Generalversammlung ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle 3 Jahre durch den Vorsteher zusammen zu berufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben in den für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmten Blättern (§ 18) und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Der Vorsteher führt den Vorsitz, wofern nicht der Besitzer von Viele als Hauptbetheiligter denselben für sich in Anspruch nimmt.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt der von der letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 17. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit

nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernimmt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von dem Vorstande von 3 zu 3 Jahren nach Maßgabe der Vorschriften des § 11 gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 18. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zur Regulirung des Rokittka-Flusses oberhalb Mrottschen“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Amtsblatt der Regierung zu Bromberg und in die Kreisblätter zu Wirßig und Flatow aufgenommen.

§ 19. Die Aufnahme eines neuen Genossen, welchen aufzunehmen die Genossenschaft nicht verpflichtet ist, erfordert außer der Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten eine Mehrheit von drei Fünftel der Stimmen.

§ 20. Ueber die Unterhaltung der Anlagen, die Wässerung und die Grabenräumung kann der Vorstand die nöthigen Anordnungen treffen und deren Uebertretung von Seiten der Genossen mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bedrohen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 25. Oktober 1880.

(L. S.)

gez. **Wilhelm.**

ggez. Lucius. Friedberg.

Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Rokittka-Flusses oberhalb Mrottschen in den Kreisen Wirßig und Flatow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung.

Bücherpostsendungen betreffend.

Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen

mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den die Drucksachen betreffenden Bestimmungen der Postordnung entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pfennig ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigelegt werden. Eine Gewähr für die Sendung selbst wird seitens der Postverwaltung übernommen, wenn die Einschreibung der Sendung verlangt und die Einschreibgebühr von 20 Pfennig entrichtet wird. Für die eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung in allen Fällen wie für eingezahlte Postanweisungsbeträge.

Die den Bücherpostsendungen beigegebenen Rechnungen dürfen mit handschriftlichen Zusätzen versehen werden, sofern diese lediglich den Inhalt der Sendungen betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit demselben in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben.

Vorstehendes Verfahren tritt mit dem 1. Januar 1882 versuchsweise in Kraft.

Ueber die näheren Bedingungen für die Beförderung berartiger Bücherpostsendungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 16. November 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Wilhelm Radke in Krummsfließ zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Krummsfließ im Kreise Dt. Krone an Stelle des Mühlen-gutsbesizers Semrau in Kleinmühl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. November 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

3) Der dem Kaufmann Otto Witt zu Schwetzkreises Schwetzk von uns unterm 26. Januar d. J. sub Nr. 783 ertheilte Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Farben ohne Benutzung eines Fuhrwerks ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 23. November 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

4) Bekanntmachung.

Die im Kreise Marienwerder, in der Nähe der Bahnstation Czervinsk belegene Domäne Osterwitt, bestehend aus den Vorwerken Osterwitt, Luchowo und Smentau mit einem Gesamtareal von 1118,841 Hekt., darunter 167,305 Hekt. Wiesen soll am

Montag, den 19. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr

in unserem Sitzungszimmer auf 18 Jahre von Johannis 1882 bis dahin 1900 öffentlich und meistbietend vor dem unterzeichneten Ober-Regierungs-Rath verpachtet werden.

Das Pachtgelde-Minimum ist auf 28000 Mark festgestellt.

Die Pachtlustigen haben sich vor dem Verpachtungstermine über ihre landwirthschaftliche Befähigung und über ein eigenthümliches Vermögen von 200000 Mark zur Uebernahme der Pachtung auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtlustigen nach vorangegangener Meldung bei dem gegenwärtigen Pächter, dem königlichen Amtsrath von Kries, gestattet.

Bei Diesem liegen die Pachtbedingungen zur Einsicht aus, welche auch von uns gegen Erstattung der Kopialien in Abschrift mitgetheilt werden.

Marienwerder, den 4. November 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

5) Der dem Samuel Jacoby zu Giesdier, Kreises Schlochau, von uns unterm 8. Januar d. J. sub Nr. 608 ertheilte Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Butter, Eiern, rohen Produkten, Baumwollenwaaren, Honig, sowie mit allen zum Hausirhandel erlaubten Gegenständen ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 10. November 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

6) Anstatt 40 werden vom 1. Dezember cr. ab 50 Ferkel oder sonstige kleine Thiere als Norm für eine halbe Wagenladung zugelassen.

Diese Ermäßigung greift Platz in folgenden Verkehren:

- a. im diesseitigen Lokalverkehre sowie im direkten Verkehre zwischen diesseitigen und Marienburg-Mlawkaer Stationen (Ostbahn Lokaltarif vom 1. Januar 1880);
- b. zwischen diesseitigen und Ober-schlesischen Stationen (beiderseitige Lokaltarife vom 1. Januar 1880);
- c. zwischen diesseitigen Stationen und Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin (Tarife vom 1. Januar 1880 bezw. 15. Februar 1880);
- d. zwischen den Stationen der Strecke Inowrazlaw-Posen einerseits und Berlin andererseits via Frankfurt a. O. und via Kreuz (Tarif vom 1. Januar 1878);
- e. von diesseitigen Stationen nach Hamburg, Sternschanze, Schulterblatt, Altona und Ottenfen (Ausnahme-Tarif vom 1. Mai 1881).

Bromberg, den 24. November 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

7) Nachdem die Rechnung unserer Hauptkassa über die Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungsbezirks Marienwerder für das Rechnungsjahr 1. April 1880/81 sowohl von uns, als auch von dem Kuratorium revidirt und die Rechnungslegerin entlastet ist, wird das Ergebnis der Verwaltung nachstehend veröffentlicht:

Lau- fen- de No.	A. Einnahme.	Zit-Einnahme.						R e s t.	
		Soll- Einnahme.		Privat- Obligationen		baar.		M.	Pf.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Bestand aus dem Vorjahre	222931	99	210473	50	12458	49	—	—
2	Antrittsgelder	1374	—	—	—	1362	—	12	—
3	Kapitalzinsen	10504	18	—	—	9333	34	1170	84
4	Beiträge der Kassenmitglieder	26862	42	—	—	26835	42	27	—
5	Beiträge der Gemeinden	20514	26	—	—	20493	41	20	85
6	Angekaufte zinstragende Papiere	17100	—	17100	—	—	—	—	—
7	Für verkaufte zinstragende Papiere	9601	—	—	—	9601	—	—	—
8	Insgemein	75	40	—	—	75	40	—	—
	Summa der Einnahme	308963	25	227573	50	80159	06	1230	69

Lau- fen- de No.	B. Ausgabe.	Zit-Ausgabe.						R e s t.	
		Soll- Ausgabe.		Privat- Obligationen		baar.		M.	Pf.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Vorschuß laut vorjähriger Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	—
2	An Verwaltungskosten	90	26	—	—	90	26	—	—
3	Zur Anlegung als Kapital	17227	10	—	—	17227	10	—	—
4	An Pensionen	55263	06	—	—	54955	56	307	50
5	An sonstigen Ausgaben	23	39	—	—	23	39	—	—
6	An zinstragenden Papieren	9600	—	9600	—	—	—	—	—
	Summa aller Ausgaben	82203	81	9600	—	72296	31	307	50

Lau- fen- de No.	C. Ausgleich.	Privat- Obligationen				baar	
		M.		Pf.		M.	Pf.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Die Einnahme beträgt	227573	50	80159	06		
2	Die Ausgabe beträgt	9600	—	72296	31		
	Mithin bleibt Bestand	217973	50	7862	75		

Marienwerder, den 18. November 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Mit dem 1. Dezember d. J. tritt zu dem Güter- Bezugsvermittlung vom genannten Tage ab verpflichtet. Tariff für den diesseitigen Direktions-Bezirk vom 1. Juli 1880 der Nachtrag IV. in Kraft. Derselbe ist zum Außer bereits früher publizirten Tarifveränderungen enthält der Nachtrag:

a. einen neuen Gebührentarif für die zoll- bzw. steueramtliche Abfertigung, soweit dieselbe durch die Eisenbahnverwaltung veranlaßt wird, im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn,

b. Berichtigungen,

Preis von 0,10 Mark vom 25. d. M. ab bei den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i. Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin käuflich zu beziehen, auch ist jede andere Billet-Expedition zur

c. neue ermäßigte Ausnahmefrachtsätze für Holz des Spezialtarifs II.

Es werden hierdurch aufgehoben:

a. die in der Tarifstabelle des Gütertarifs vom 1. Juli 1880 Seite 98—119 für Holz, europäisches, des Spezialtarifs II. aufgeführten Ausnahmefätze,

3. die im Anhang zum Gütertarif vom 1. Juli 1880, gültig vom 1. September 1880, Seite 14 für die Station Memel aufgeführten Ausnahmefätze für Holz, europäisches, des Spezialtarifs II.

Bromberg, den 15. November 1881.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

9) Bekanntmachung.

Mit dem 1. Dezember d. J. tritt zum Anhang des Güter-Tarifs für den diesseitigen Direktionsbezirk vom 1. Juli 1880, gültig vom 1. September 1880, der Nachtrag II. in Kraft, derselbe enthält außer bereits früher publizirten Tarifänderungen:

a. neue theilweise ermäßigte Frachtsätze zwischen Dt. Eylau und Königsberg i. Pr.,

b. neue, theilweise ermäßigte Ausnahmefätze für Holz des Spezialtarifs II. zwischen Tilsit (T. I. E.) einer- und Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg andererseits.

Exemplare dieses Nachtrages sind zum Preise von 0,10 Mark vom 25. d. Mts. ab bei den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i. Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie durch Vermittelung der übrigen Billet-Expeditionen des diesseitigen Direktionsbezirks und durch die beteiligten Verwaltungen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 16. November 1881.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) Vom 26. November d. J. ab wird der Arbeitszugbetrieb auf der Neubausstrecke Thorn-Dstaszewo-

Culmsee eingestellt und damit auch die Güterbeförderung in diesen Zügen von und nach Dstaszewo.

Bromberg, den 22. November 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) Bekanntmachung.

Zur Prüfung von Maschinenisten für Seedampfschiffe wird ein Termin auf

den 14. Dezember d. J.

und die folgenden Tage angesetzt. Meldungen mit den in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1879 vorgeschriebenen Zeugnissen sind bis zum 5. Dezember cr. an den Regierungs-Vaurath Allen in Danzig portofrei einzureichen.

Danzig, den 21. November 1881.

Die Prüfungs-Kommission der Maschinenisten für Seedampfschiffe.

12) Personal-Chronik.

Der Regierungssupernumerar Rusch hier selbst ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten befördert.

Im Kreise Marienwerder ist der königliche Förster Crüger zu Wartenberg auf weitere 6 Jahre zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Krausen-
hof ernannt.

Der Fabrikant G. Voss ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Neuenburg gewählt und diese Wahl bestätigt.

13) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Czerak wird zum 1. Februar k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Laszkowiz zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Klausdorf wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Klausdorf zu melden.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nro. 48.)